



## Qualitätsrichtlinien

für die Aufsicht von Krippen und Horten im Kanton Schwyz

## Vorwort

---

Am 17. Juni 2007 wurde das Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG, SRSZ 380.300) in der Volksabstimmung angenommen. Die familienergänzende Kinderbetreuung geht gemäss neuem Gesetz in die Zuständigkeit der Gemeinden über (§ 2 Abs. 3 SEG). Auf eine spezifische Gesetzgebung für diesen Bereich wurde verzichtet. Massgebende gesetzliche Grundlage ist die Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO, SR 211.222.338 vom 19. Oktober 1977, Stand am 24. Dezember 2002).

Da die Verordnung nicht genauer umschreibt, ab wie vielen Plätzen eine Bewilligung einzuholen ist, und auch in Bezug auf die übrigen Bewilligungskriterien keine näheren Beschreibungen macht, hat das Departement des Innern Qualitätsrichtlinien herausgegeben. Es war nahe liegend, die neuen Richtlinien zur Aufsicht von Krippen und krippenähnlichen Einrichtungen gemäss gängiger Praxis festzulegen. Bisher hat der Regierungsrat die Bewilligungen aufgrund der Standards der Fachstelle Kinderbetreuung Luzern und der bis 31. Dezember 2007 geltenden Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes und der Sozialhilfeverordnung geprüft und erteilt.

In Anlehnung an die bisherige Praxis sollen Krippen und Horte **ab fünf Kindern** der Bewilligungspflicht unterstellt werden. Entsprechend wird auch die Bewilligung der Trägerschaft erteilt und nicht, wie in der Pflegekinderverordnung geregelt, der Heimleitung. Ansonsten sind die Bestimmungen der Verordnung einzuhalten.

**Departement des Innern**

Der Vorsteher:

Armin Hüppin, Regierungsrat

## **Einleitung**

---

Allgemein steht das Kind und sein Wohlergehen im Zentrum. Im Sinne eines festgeschriebenen Kinderschutzes und aufgrund von pädagogischen Erkenntnissen orientieren sich die Einrichtungen an den kindlichen Bedürfnissen.

Bei den nachfolgenden Qualitätsrichtlinien handelt es sich um Aussagen zur Strukturqualität und nicht zur Prozess- oder Ergebnisqualität. Der vorliegende Strukturstandard ist als Minimalstandard zu verstehen.

Für eine gute Qualitätsentwicklung in den Tagesbetreuungseinrichtungen ist eine begleitende Beratung empfehlenswert. Die Einrichtungen sollten jährlich besucht und von Zeit zu Zeit einer Überprüfung unterzogen werden.

### **1. Betriebskonzept mit integriertem pädagogischem Konzept**

Im Betriebskonzept formulieren die Krippenverantwortlichen die entsprechenden Ziele der Einrichtung, welche für Interessierte einsehbar sind. Darin beschrieben sind Grundhaltungen zum Thema familienergänzende Kinderbetreuung.

Aus dem Betriebskonzept wird auch ersichtlich, welche Ziele die Trägerschaft mit ihrem Engagement im Bereich familienergänzende Kinderbetreuung verfolgt (Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung gemäss Grundsatz des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung), welche Bedürfnisse sie zu befriedigen und welche Lücken sie speziell in ihrem Umfeld (z.B. in der Standortgemeinde) zu schliessen versucht. Insbesondere sollen die Aufnahmekriterien für Kinder und die Gestaltung der Eingewöhnungszeit beschrieben sein.

Das pädagogische Konzept enthält die Theorie der pädagogischen Arbeit, nach welcher die Betreuungseinrichtung geführt wird. In diesem Grundsatzpapier sind beispielsweise die Überlegungen des Betreuungsteams zu den sozialpädagogischen Zielen, die verfolgt werden, zur Gruppenzusammensetzung und -grösse, zur Zusammenarbeit mit den Eltern und zum regelmässigen Tagesablauf in der Betreuungseinrichtung formuliert.

Das Konzept soll nach Möglichkeit durch das gesamte Leitungsteam entwickelt und regelmässig weitergeführt werden. Die aktuelle Version des pädagogischen Konzepts liegt schriftlich vor und ist für Eltern, Behörden und Interessierte einsehbar.

## **2. Anforderungen an die Betriebsführung**

### **2.1 Organisatorisches**

- Es gelten allgemein verbindliche Aufnahmebedingungen.
- Für jedes Betreuungsverhältnis wird ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen.
- Die allgemeine Betriebsorganisation ist pädagogisch sinnvoll (z.B. Tagesstruktur).
- Die Eltern werden schriftlich über wichtige Betriebsregeln informiert.

Die Eingewöhnungszeit eines Kindes in der Einrichtung wird pädagogisch sinnvoll gestaltet. Dazu sind grundlegende Vorstellungen der Verantwortlichen – eventuell im pädagogischen Konzept formuliert – vorhanden.

### **2.2 Grösse und Zusammensetzung der Kindergruppen**

- Als allgemeine Richtzahl gelten 8 Plätze pro Gruppe (Alter: bis Schuleintritt).
- Differenzierter Platzbedarf nach Alter der Kinder:
  - Kinder unter 18 Monaten beanspruchen 1,5 Plätze.
  - Kinder zwischen 18 Monaten und 3 Jahren (36 Monate) beanspruchen je 1 Platz.

Bei sozial auffälligen Kindern, fremdsprachigen Kindern oder einem hohen Anteil an Teilzeitkindern werden mehr Plätze beansprucht. Behinderte Kinder belegen ebenfalls mehr als einen Platz.

- Eine Kindergruppe mit älteren Kindern - ab 3 Jahren bis ins Primarschulalter - umfasst bei entsprechend günstigen räumlichen und personellen Bedingungen bis zu 12 Plätze.
- Reine Säuglingsgruppen sind pädagogisch nicht empfehlenswert.

Teilzeitlich platzierte Kinder halten sich mindestens 40 % (= 2 Tage oder 4 Halbtage pro Woche) in der Betreuungseinrichtung auf. Ständig wechselnde Gruppenzusammensetzungen erschweren einen geregelten Ablauf des Krippenalltags und hemmen die individuelle und gezielte Förderung der Kinder. Der Betreuungsaufwand wird zu hoch.

## 2.3 Stellenplan

Im Betreuungsbereich einer Krippe soll das Verhältnis zwischen ausgebildeten und nicht-ausgebildeten Mitarbeitenden mindestens 1:1 sein.

- Für eine Gruppe von 8-10 anwesenden Kindern müssen mindestens zwei Betreuungspersonen anwesend sein, davon eine ausgebildete.
- Wenn eine Gruppe trotz Kindern mit besonderem Betreuungsaufwand (z.B. sozial auffällige, fremdsprachige oder behinderte Kinder) nicht verkleinert werden kann, muss entsprechend mehr Betreuungspersonal anwesend sein.
- Während der Randzeiten mit minimaler Belegung muss mindestens eine ausgebildete Person anwesend sein. Halten sich fünf oder mehr Kinder im Betrieb auf, ist eine zweite Betreuungsperson erforderlich.
- Die Krippenleiterin ist für Führungsaufgaben (Personalführung, konzeptionelle Aufgaben, Administration, Rechnungswesen, etc.) in angemessenem Umfang von der Betreuung freigestellt. Der Umfang richtet sich nach den tatsächlich zu übernehmenden Aufgaben.
- Bei Betrieben ab drei Gruppen bzw. bei Anwesenheit von 20 bis 25 Kindern sollte unbedingt eine Person mit Führungsausbildung als Krippenleiterin angestellt sein.

## 2.4 Personal

### 2.4.1 Ausbildungsanforderungen

Als **ausgebildetes Personal** gelten diplomierte Kleinkinderzieherinnen und Fachpersonen Betreuung mit EFZ. Ausbildungen in verwandten pädagogischen und pflegerischen Berufen gelten nach ausgewiesener Erfahrung im Umgang mit Kleinkindern als gleichwertig (siehe auch Verband Kindertagesstätten Schweiz KiTas).

Fachpersonen Betreuung in Ausbildung (Lernende) gelten ab drittem Lehrjahr als teilausgebildet. Ihre Stellenprozente können je zur Hälfte dem ausgebildeten bzw. dem nicht-ausgebildeten Personal zugerechnet werden.

Als Nicht-Ausgebildete gelten Praktikantinnen.

Als ausgebildete Krippenleiterin gelten Kleinkinderzieherinnen und Fachpersonen Betreuung mit EFZ sowie andere anerkannte pädagogische Berufsleute mit zusätzlichem Diplom im Führungsbereich.

Für Haushalten, Kochen, Putzen und Gartenarbeiten werden wenn möglich - in Betrieben ab zwei Gruppen immer - **zusätzliche Stellenprozente** eingeplant. Dies gilt auch, wenn Kochen und Haushaltsarbeiten aus pädagogischen Gründen Bestandteil der Arbeit der Kleinkindererzieherinnen ist.

### **2.4.2 Weiterbildung**

Der Betrieb ermöglicht seinem Personal durch den Besuch von Kursen, Vorträgen oder auf andere Art regelmässige Fort- und Weiterbildung.

### **2.4.3 Qualitätssicherung**

Zur Überprüfung und Verbesserung der eigenen Arbeit wird empfohlen, den Austausch mit anderen Krippen zu pflegen und allenfalls eine Praxisberatung mit einzubeziehen. Nicht nur die Strukturqualität (Rahmenbedingungen einer Krippe) muss regelmässig überprüft werden, auch Besprechungen zur Prozessqualität sollen stattfinden können (Form der Betreuenden-Kind-Beziehung, andererseits die Interaktion von Krippenleitung und Eltern). Die Einrichtung muss aufzeigen, wie sie die interne Qualitätskontrolle sicherstellt.

### **2.4.4 Gehälter**

Die Gehälter entsprechen der beruflichen Ausbildung. Auskünfte erhalten Fachpersonen von den entsprechenden Berufsverbänden.

## **3. Anforderungen an die Räumlichkeiten**

### **3.1 Anzahl und Grösse**

Neben den üblichen Nebenräumen (Küche, WC, Büro- und Gesprächsraum, Stauräume, etc.) müssen pro Gruppe 60 Quadratmeter, mindestens als zwei Räume mit genügend Tageslicht, zur Verfügung stehen.

Für Kinder unter zwei Jahren muss auf jeden Fall ein separater Ruhe- und Rückzugsraum vorhanden sein.

### **3.2 Ausstattung**

Die Ausstattung ist den Bedürfnissen angepasst, zweckdienlich und kindersicher. Für eine gute Schalldämmung ist gesorgt.

Die Küche ist so eingerichtet, dass sie für die Kinder erlebbar ist. Die Aufenthaltsräume sind durch Kinder und Personal gestaltbar.

### 3.3 Aussenräume

Spielräume im Freien ums Haus sind vorhanden oder in unmittelbarer Nähe leicht erreichbar (Garten, Terrasse, öffentlicher Spielplatz).

Die Aussenräume sind verkehrssicher und möglichst wenig Emissionen (Luftverschmutzung, Lärm) ausgesetzt.

Die Aussenräume lassen möglichst viele Aktivitäten der Kinder zu und stehen zur freien Gestaltung zur Verfügung (Sand, Wasser, Hartplatz, Sonne, Schatten).

März 2008

---

**Quelle:**

Die vorliegenden Qualitätsrichtlinien wurden von der Fachstelle Kinderbetreuung, Luzern (Pflegekinder-Aktion Zentralschweiz) übernommen, die als Wegleitung für die familienergänzende Betreuung von Kindern in Krippen und ähnlichen Tagesbetreuungseinrichtungen erstellt wurden.

Beilagen zu den Richtlinien

- Gesuch Unterlagen (Anhang 1)
- Checkliste (Anhang 2)
- Muster Betriebsbewilligung (Anhang 3)

Kontaktadresse:

Amt für Gesundheit und Soziales  
Abteilung Soziales  
Kollegiumstr. 28  
6430 Schwyz  
Tel. 041 819 16 65  
Fax 041 819 20 49  
[www.sz.ch](http://www.sz.ch)  
[ags@sz.ch](mailto:ags@sz.ch)